

Mobilfunkanlagen im Denkmalschutzbereich

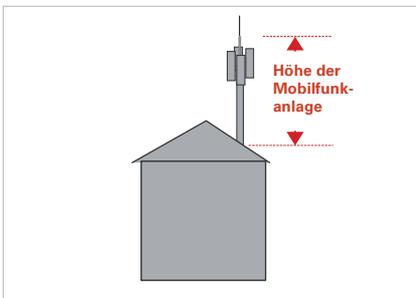
Erlaubnisrechtliche Anforderungen und Ansprechpartner

Die Verbreitung und Verfügbarkeit von Mobilfunk nimmt eine immer größere Rolle ein. Im Denkmalschutzbereich ist für die nach der Bayerischen Bauordnung (BayBO) verfahrensfreien Mobilfunkanlagen eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz (BayDSchG) erforderlich.

Mobilfunkanlagen sind nach der BayBO in folgenden Fällen verfahrensfrei, d. h. es ist keine Baugenehmigung erforderlich:

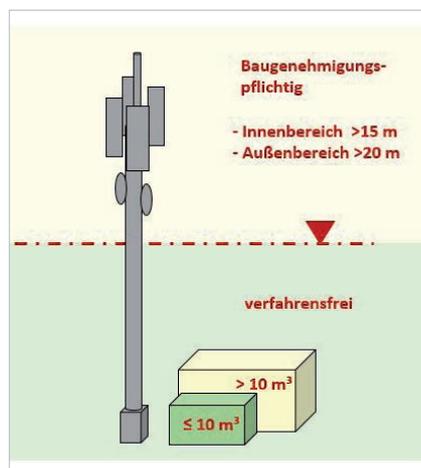
- Im beplanten und unbeplanten Innenbereich bei einer Antennenhöhe bis 15 Meter und einem Rauminhalt der zugehörigen Versorgungseinheiten bis 10 m^3 .
- Im Außenbereich bei einer Antennenhöhe bis 20 Meter und einem Rauminhalt der zugehörigen Versorgungseinheiten bis 10 m^3 .
- Temporäre Masten ohne Höhenbegrenzung, wenn diese für maximal 24 Monate aufgestellt werden und zur Schließung einer Versorgungslücke erforderlich sind. Der Mobilfunkbetreiber hat die Aufstellung mindestens zwei Wochen vorher der Bauaufsichtsbehörde (LBK) anzuzeigen.

Alle übrigen Mobilfunkmasten benötigen eine Baugenehmigung.



Bei auf Dächern geplanten Mobilfunkanlagen bemisst sich die Höhe ab der Oberfläche des Daches. Blitzableiter, die auf Mobilfunkanlagen angebracht werden, bleiben bei der Berechnung der Höhe außer Betracht. Bei freistehenden Mobilfunkanlagen bemisst sich die Höhe ab der Geländeoberfläche.

Für ab dem 1. Oktober 2023 eingereichte Bauanträge gilt eine Genehmigungsfiktion. Das bedeutet, dass Mobilfunkmasten nach Ablauf einer Frist von drei Wochen und sechs Monaten ab Vollständigkeit der Bauantragsunterlagen als genehmigt gelten, wenn den Antragstellenden nicht vor Fristablauf eine Entscheidung der Bauaufsichtsbehörde (LBK) zugegangen ist.



Innerhalb eines Baugenehmigungsverfahrens geht eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis im Bauantragsverfahren auf und es ist kein zusätzlicher Erlaubnisantrag erforderlich (Art. 6 Abs. 3 BayDSchG).

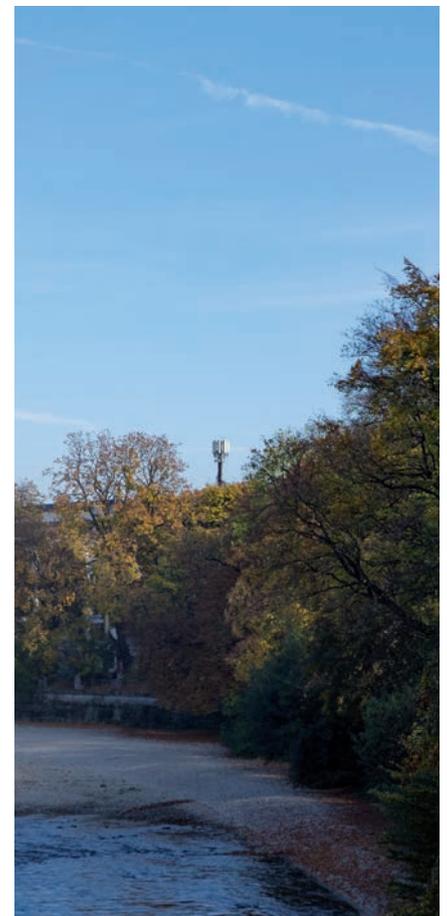
Auch verfahrensfreie Mobilfunkanlagen müssen alle öffentlich-rechtlichen Vorschriften einhalten. Zu beachten ist, dass bei nach BayBO verfahrensfreien Mobilfunkanlagen bei Baudenkmalern, Gartendenkmalern, im Ensemble, in der Nähe von Denkmalern und Ensembles immer eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis nach Art. 6 BayDSchG erforderlich ist.

Diese ist bei der Unteren Denkmalschutzbehörde in Textform (auch digital möglich) zu beantragen. Bei gleichzeitigem Vorliegen eines Bodendenkmals ist für Erdarbeiten ein zusätzlicher Erlaubnisantrag zu stellen (Art. 7 BayDSchG). Im Bauplanungsrecht können daneben zusätzlich Ausnahmen oder Befreiungen notwendig sein.

Im Bereich Denkmalschutz gelten teilweise besondere gestalterische Anforderungen um das Stadtbild und vorhandene Sichtachsen sowie die Denkmäler nicht zu beeinträchtigen und zu erhalten. Eingetragene Denkmäler sind im Bayerischen Denkmal-Atlas verzeichnet. <https://geoportal.bayern.de/denkmalatlas>

Wichtig:

Auch nicht in die Denkmaliste eingetragene bauliche Anlagen können eine Denkmaleigenschaft aufweisen. Informieren Sie sich bitte vorher zu allgemeinen Fragen des Baurechts im Beratungszentrum der Lokalbaukommission (LBK) und ggf. bei der Unteren Denkmalschutzbehörde. Das denkmalschutzrechtliche Erlaubnisverfahren und alle Beratungen sind kostenfrei.



Einzureichende Unterlagen bei verfahrensfreien Mobilfunkanlagen für die eine Erlaubnis nach dem Bayerischen Denkmalschutzgesetz erforderlich ist

- Antrag
Wichtig: Das Vorhaben ist mit „Mobilfunkanlage“ zu bezeichnen. Die Formulare der LBK sind zu verwenden
www.muenchen.de/lbk-formulare
- Baubeschreibung der geplanten Maßnahme
- Lageplan im Maßstab 1:1.000 mit eindeutiger Kennzeichnung des betroffenen Gebäudes bzw. der Lage der Mobilfunkanlage

- Zeichnerische Darstellung der Mobilfunkanlage mit Vermaßung (bei auf Gebäuden geplanten Mobilfunkanlagen einschließlich des Gebäudes) im Maßstab 1:100 und / oder Fotomontage der geplanten Mobilfunkanlage am geplanten Anbringungsort
- Fotos
- Lageplan über das Bestandsnetz mit Darstellung der Versorgungswahrscheinlichkeit
- ggf. Detailpläne, Befunde und Dokumentationen.

Die Unterlagen sind in 2-facher Ausfertigung einzureichen.

Serviceangebote der Lokalbaukommission

Blumenstraße 19 / Erdgeschoss
80331 München

Die aktuellen Sprechzeiten für eine telefonische oder persönliche Beratung finden Sie im Internet.

Telefonische Beratung

Telefon: 089 233-96484

E-Mail

plan.ha4-beratungszentrum@muenchen.de
Für Rückfragen und Erläuterungen ist in E-Mails eine Telefonnummer anzugeben.

Zentralregistratur

Einblick in vorhandene Genehmigungen ist für Grundstückseigentümer*innen gegen eine Mindestgebühr von 10 Euro möglich (für Kopien von genehmigten Plänen bitte Kleingeld bereithalten). Für fremde Grundstücke ist die Vollmacht der Eigentümer*innen erforderlich.

Die aktuellen Rahmenbedingungen für eine Akteneinsicht erfahren Sie im Internet.

Internet

www.muenchen.de/lbk

Impressum

Herausgeber
Referat für Stadtplanung und Bauordnung
Lokalbaukommission
Zentrale Dienste
Blumenstraße 28 b
80331 München
www.muenchen.de/lbk

August 2023

